

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);  
Einleitung von Niederschlagswasser aus der Erweiterung des Gewerbegebietes „An der Spalter Straße“ im Ortsteil Abenberg über einen Absetzschacht mit Tauchwand, bei Fl.Nr. 1360, Gemarkung Abenberg in den Listenbach (Gew. III. Ordnung) durch die Stadt Abenberg, Landkreis Roth**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

Die Stadt Abenberg beabsichtigt die abwassertechnische Erschließung des Gewerbegebietes „An der Spalter Straße“ (Erweiterung) im Trennsystem. Die anfallenden Schmutzwässer werden zur Kläranlage Abenberg abgeleitet. Die Niederschlagswässer aus dem Gewerbegebiet werden gesammelt und über einen Absetzschacht mit Tauchwand in den Listenbach eingeleitet. Die Einleitungsstelle befindet sich im Biotop- / Staubereich und soll umgestaltet werden. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 461 l/s dem Gewässer zugeführt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen

in der Zeit vom 20.08.2018 bis 21.09.2018 bei der Stadt Abenberg

Zimmer Nr. 14

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis spätestens bis zum** 05.10.18 schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Stadt Abenberg und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 231,

## **Einwendungen**

dagegen erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abenberg, den 07.08.2018

  
Bauerlein  
1. Bürgermeister

